

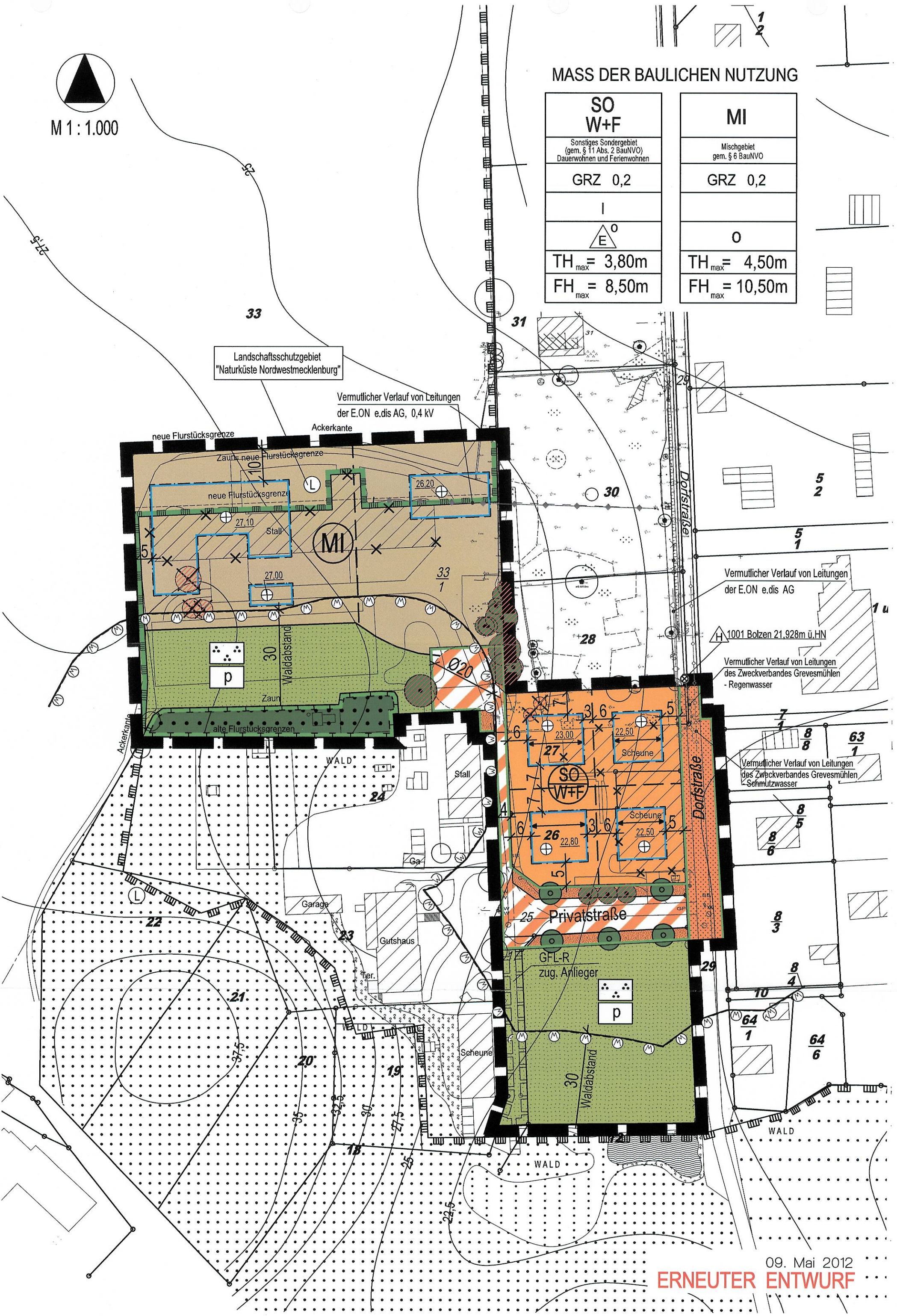


M 1 : 1.000

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO W+F
Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) Dauerwohnen und Ferienwohnen
GRZ 0,2
I
$\triangle^0$ E
TH _{max} = 3,80m
FH _{max} = 8,50m

MI
Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
GRZ 0,2
O
TH _{max} = 4,50m
FH _{max} = 10,50m



09. Mai 2012

ERNEUTER ENTWURF



WASSER DER DAILY-ICH NUTZUNG

SO Wasser	MI
GRZ 0,2	GRZ 0,2
TH _{max} 3,00m	TH _{max} 4,50m
TH _{min} 1,50m	TH _{min} 0,50m

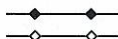
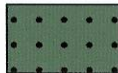
Landwirtschaftliche
Kulturflächen

Ständige oder vorübergehende
Anlage von Wasser, 10 m



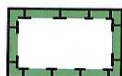
PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
	Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)	
	Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) - Dauerwohnen und Ferienwohnen	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
0,2	Grundflächenzahl, z.B. 0,2	
I	Zahl der Vollgeschosse	
TH _{max} = 3,80	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH _{max} = 8,50	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenverkehrsflächen	Par. 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün	Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, - Privatstraße	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen oberirdisch unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
	private Grünfläche	
	Parkanlage	
	FLÄCHEN FÜR WALD	Par. 9 (1) 18 BauGB
	Flächen für Wald	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

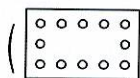
Par. 9 (1) 20, 25 BauGB
Par. 9 (6) BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN

Par. 9 (1) 25 BauGB
Par. 9 (6) BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Par. 9 (1) 25a BauGB
Par. 9 (6) BauGB



Anpflanzgebot für Bäume



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Par. 9 (1) 25b BauGB
Par. 9 (6) BauGB



Erhaltungsgebot für Bäume



Geschützte Einzelbäume nach der "Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Gramkow"



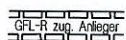
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Par. 5 (4) BauGB
Par. 9 (6) BauGB



Landschaftsschutzgebiet
"Naturküste Nordwestmecklenburg" (Entwurf)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Anlieger

Par. 9 (1) 21 BauGB
Par. 9 (6) BauGB



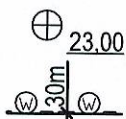
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Hohenkirchen

Par. 9 (7) BauGB



Hauptföhrstrichtung

Par. 9 (1) 2 BauGB



Höhenbezugspunkt, z.B. 23,00m ü. HN

Waldabstand, 30m

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



Höhenlinien



vorhandene Gebäude



künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude



in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen



Bemaßung in Metern



Höhenfestpunkt, z.B. 1001 Bolzen 21,928m ü.HN

PLANEN, SITZSTELLUNGEN, GÄNGEN UND
PLÄTZEN ZUSAMMEN FÜR EINEN ZU
UND ZU EINER ZEIT FÜR EINEN ZEIT

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB
Par. 9 (2) BauGB



Legung von Flächen für die Trennung von Flächen
zu Flächen und für die Trennung von Flächen und Flächen

ANORDNUNG VON FLÄCHEN, SITZSTELLUNGEN,
GÄNGEN UND PLÄTZEN FÜR EINEN ZU
UND ZU EINER ZEIT FÜR EINEN ZEIT

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB
Par. 9 (2) BauGB

Legung von Flächen für die Trennung von Flächen,
Sitzstellen und sonstigen Befestigungen

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB
Par. 9 (2) BauGB

Abgrenzung der Flächen

Abgrenzung von Flächen für die Trennung von Flächen,
Sitzstellen und sonstigen Befestigungen sowie von Flächen

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB
Par. 9 (2) BauGB

Abgrenzung der Flächen

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen
zu Flächen und Flächen

Bestimmung von Flächen für die Trennung von Flächen
zu Flächen und Flächen

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB
Par. 9 (2) BauGB

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen
zu Flächen und Flächen

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen
zu Flächen und Flächen

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB
Par. 9 (2) BauGB

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen
zu Flächen und Flächen

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen

Par. 9 (1) 20, 25 BauGB

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen

Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen

IL DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen



Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen



Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen



Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen



Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen



Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen



Bestimmung der Flächen für die Trennung von Flächen